

und hofft, daß in Zukunft alle Vertragsstaaten der beiden Pakte für eine Vorlage durch Sachverständige sorgen werden;

7. *bittet* alle Staaten *abermals nachdrücklich*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

8. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

9. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

10. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

11. *appelliert* an die Vertragsstaaten zu prüfen, ob sie es für notwendig erachten, etwaige Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufrechtzuerhalten;

12. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, sich weiter aktiv um den Schutz und die Förderung der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kümmern;

13. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und andere in Betracht kommende Organe der Vereinten Nationen, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte uneingeschränkt zu unterstützen und mit ihm in jeder Beziehung zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die entsprechenden Aktivitäten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des neu eingesetzten Ausschusses gegen Folter und gegebenenfalls anderer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu übermitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür zu sorgen, daß der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die erforderlichen Tagungen abhalten können und daß sie über die erforderliche administrative Unterstützung sowie über Kurzprotokolle verfügen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß das dem Sekretariat angehörende Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben tatkräftig unterstützt;

18. *bittet* den Generalsekretär *erneut nachdrücklich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

19. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, weiter zu untersuchen, wie die Behandlung der periodischen Berichte beschleunigt werden könnte;

20. *begrüßt* die Veröffentlichung der ersten Bände des offiziellen öffentlichen Protokolls des Menschenrechtsausschusses und erwartet mit Interesse die baldige Veröffentlichung weiterer Bände;

21. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er auf ihrem Hoheitsgebiet möglichst weite Verbreitung findet und möglichst breiten Kreisen bekannt gemacht wird.

93. Plenarsitzung
7. Dezember 1987

42/104 – Internationales Alphabetisierungsjahr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/118 vom 4. Dezember 1986,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/80 vom 8. Juli 1987, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr zu erklären,

darin erinnernd, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

ingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist⁹⁴,

im Hinblick darauf, daß die Beseitigung des Analphabetismus eine Voraussetzung dafür darstellt, das Recht auf Bildung gewährleisten zu können,

betonend, daß der weitverbreitete Analphabetismus vor allem in vielen Entwicklungsländern den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts ernsthaft behindert,

ferner betonend, daß diese Situation völlig unvereinbar mit den Anforderungen ist, die sich aus den großen Fortschritten im Zuge der wissenschaftlichen und technischen Revolution ergeben, welche die Menschheit zur Zeit erlebt,

in der Überzeugung, daß der Bildungsprozeß einen wesentlichen Beitrag zu sozialem Fortschritt, gegenseitigem Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Nationen leisten kann,

ingedenk der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus weltweite Zusammenarbeit und gemeinsame Anstrengungen erfordert,

in der Auffassung, daß die vollständige Beseitigung des Analphabetismus in allen Regionen der Welt als vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden sollte,

in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung einer globalen Strategie für die Beseitigung des Analphabetismus und die Veranstaltung einer weltweiten Alphabetisierungskampagne in der Weltöffentlichkeit zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Aspekte des Problems des Analphabetismus und zu einer Intensivierung der Alphabetisierungs- und Bildungsanstrengungen beitragen wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Programm für das Internationale Alphabetisierungsjahr, das der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt hat⁹⁵,

unter Berücksichtigung der Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage, die die Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet hat,

1.— *erklärt* das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr;

2. *bittet* alle Staaten, für eine ausreichende Vorbereitung des Internationalen Alphabetisierungsjahrs auf nationaler Ebene zu sorgen;

3. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu überlegen, wie sie zum Erfolg des Internationalen Alphabetisierungsjahrs beitragen könnten;

4. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nicht-staatliche Organisationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs zu bemühen, in angemessener Weise zur Erstellung und Durchführung nationaler und internationaler Programme für das Internationale Alphabetisierungsjahr beizutragen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der feder-

führenden Organisation für das Internationale Alphabetisierungsjahr zu übernehmen;

6. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vorbereitung und Organisation des Internationalen Alphabetisierungsjahrs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung
7. Dezember 1987

42/105 — Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/121 vom 4. Dezember 1986 und andere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, welche fundamentale Bedeutung sie der Erfüllung der nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften bestehenden Berichtspflichten beimißt,

in der Erwägung, daß eine effektive regelmäßige Berichterstattung an die entsprechenden Vertragsgremien seitens der Vertragsstaaten diese nicht nur dazu anhält, auf internationaler Ebene verstärkt Rechenschaft bezüglich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte abzulegen, sondern ihnen auch eine wertvolle Gelegenheit bietet, ihre Politiken und Programme, die sich auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auswirken, zu überprüfen und alle gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß immer mehr Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen mit ihren Berichten betreffend deren Durchführung im Rückstand sind und daß bei der Berichtsprüfung durch die Vertragsgremien Verzögerungen auftreten,

in Anerkennung der Belastung, die nebeneinander bestehende Berichtssysteme für Mitgliedstaaten bedeuten, die Vertragsstaaten mehrerer Übereinkünfte sind, sowie feststellend, daß sich diese Belastung mit dem Inkrafttreten zusätzlicher Übereinkünfte noch vergrößern wird,

erfreut über den auf dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung getroffenen Beschluß⁹⁶, die Praxis des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung zu billigen, nach der mehrere überfällige Berichte eines Staates in Form eines zusammenfassenden Dokuments geprüft werden⁹⁶, sowie über den auf dem elften Treffen der Vertragsstaaten gefaßten Beschluß, zur Erleichterung der derzeitigen Arbeit des Ausschusses zu empfehlen, daß die Vertragsstaaten allgemein nach Vorlage ihres Erstberichts einen Fälligkeitstermin überspringen und weitere umfassende Berichte nur noch alle vier Jahre vorlegen sollten, wobei sie zu dem dazwischenliegenden Fälligkeitstermin eine kurze Aktualisierung unterbreiten⁹⁷,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, allen Gremien, deren Aufgabe die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen und auch Kurzprotokolle ihrer Sitzungen erstellen zu las-

⁹⁴ Siehe Resolution 35/56, Anlage.

⁹⁵ Siehe E/1987/113.

⁹⁶ Siehe CERD/SP/26.

⁹⁷ Siehe CERD/SP/31.